



Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Gewährung von Staatsbeiträgen an suchtttherapeutische Einrichtungen

Gültig ab 1.1.2014

| | |
|--|----------|
| 1. Rechtsgrundlage | 2 |
| 2. Grundvoraussetzungen | 2 |
| 3. Leistungspauschalen | 2 |
| 4. Pauschalen für Anlagenutzung | 4 |
| 5. Ausgabenüberschuss und Unterdeckung..... | 4 |
| 6. Inkrafttreten..... | 5 |



1. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Objektbeiträgen an die suchttherapeutischen Einrichtungen erfolgt gestützt auf § 46 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 14. Juni 1981 (LS 851.1).

2. Grundvoraussetzungen

Der Kanton kann, gestützt auf § 46 SHG, Beiträge an suchttherapeutische Einrichtungen ausrichten. Voraussetzung ist ein gültiger Beschluss des Regierungsrates über die Beitragsberechtigung gemäss Staatbeitragsgesetz. Mit der Beitragsberechtigung ist keine Zusicherung einer bestimmten Beitragshöhe verbunden.

Zur Anerkennung der Beitragsberechtigung sind folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

- A) Die Einrichtung verfügt über eine kantonale Betriebsbewilligung als suchtttherapeutische Einrichtung.
- B) Die Mindestgrösse der Einrichtung beträgt 12 bewilligte Suchttherapieplätze.
- C) Die Einrichtungen bzw. Teile der Einrichtungen bieten Plätze an, die in der Liste des Sozialamts über die beitragsberechtigten Plätze suchtttherapeutischer Einrichtungen geführt werden (siehe Anhang).
- D) Der Standort liegt im Kanton Zürich und die Einrichtung ist auf erwachsene Menschen mit Wohnsitz im Kanton Zürich ausgerichtet.
- E) Die Einrichtung hat mit dem Kantonalen Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- F) Die Einrichtung verfügt über ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestelltes gültiges QuaTheDA-Zertifikat.
- G) Die Einrichtung verfügt über ausreichend qualifiziertes Personal in allen Bereichen.
- H) Die Einrichtung muss allen Personen offen stehen, welche hinsichtlich der Kriterien Alter, Geschlecht, Suchtverhalten sowie allfälliger weiterer ein- bzw. ausschliessender Kriterien mit der Zielgruppe gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept übereinstimmt.
- I) Die Richtlinien des Kantonalen Sozialamtes zur Rechnungslegung von suchtttherapeutischen Einrichtungen müssen erfüllt werden.

3. Leistungspauschalen

Die beitragsberechtigten Leistungen (anrechenbar sind ausschliesslich Suchttherapietage) werden mittels zeitlich abgestufter Leistungspauschalen pro Angebotskategorie abgegolten. Dabei kommen die folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

Wohnheim- und Aussenwohngruppenaufenthalte können mit und ohne Arbeit oder Tagesstruktur angeboten werden. Aufenthaltstage mit einem Arbeits- oder Tagesstrukturangebot werden mit einer höheren Tagespauschale abgegolten. Bei Teilzeitbeschäft-



tigung reduziert sich die Tagespauschale entsprechend der prozentualen Beschäftigung. Für die Bemessung der Tagespauschale gelten folgende Angebotskategorien:

| | |
|--------------------|---|
| WH+ | Wohnheim mit Arbeit oder Tagesstruktur |
| WH- | Wohnheim ohne Arbeit oder Tagesstruktur |
| WH+ Zeit | Wohnheim mit Arbeit oder Tagesstruktur wobei die Aufenthaltsdauer der Klientel mehr als ein Jahr beträgt |
| WH- Zeit | Wohnheim ohne Arbeit oder Tagesstruktur wobei die Aufenthaltsdauer der Klientel mehr als ein Jahr beträgt |
| AWG+ | Aussenwohngruppe mit Arbeit oder Tagesstruktur |
| AWG- | Aussenwohngruppe ohne Arbeit oder Tagesstruktur |
| AWG+/- Zeit | Aussenwohngruppe mit Arbeit oder Tagesstruktur wobei die Aufenthaltsdauer der Klientel mehr als 3 Jahre ab Ersteintritt beträgt |

Bei einer Aufenthaltsdauer von bis zu einem Jahr im Wohnheim erfolgt die Abgeltung der vollen Leistungspauschale (WH+ oder WH-). Wird die Aufenthaltszeit von einem Jahr im Wohnheim überschritten (WH+ Zeit respektive WH- Zeit), reduziert sich die Leistungspauschale auf das Niveau einer Aussenwohngruppe. Die gesamte Aufenthaltsdauer (Wohnheim und Aussenwohngruppe zusammen) darf eine zeitliche Limite von 3 Jahren nicht überschreiten. Für längere Aufenthalte werden keine Beiträge mehr ausgerichtet.

Belegungstage bei intern erbrachter Arbeit oder Tagesstruktur sind unter WH+ bzw. AWG+ abzurechnen. Extern erbrachte Arbeit oder Tagesstruktur ist in der Pauschale von WH- bzw. AWG- grundsätzlich enthalten. Ein betriebsexternes Angebot von Arbeit kann nur dann unter AWG+ abgerechnet werden, wenn ein Arbeitsvertrag zwischen Klient/in und Suchttherapieeinrichtung besteht.

Wird die Therapie für fünf oder weniger Tage unterbrochen, dürfen die Tage so abgerechnet werden, wie wenn kein Unterbruch stattgefunden hätte. Dauert der Unterbruch jedoch länger als 5 Tage, muss bei der Erfassung der Anzahl Tage ein Unterbruch mit Aus- und Wiedereintritt gesetzt werden, wobei zum Austrittsdatum noch 3 Tage dazu gerechnet werden können. Bei längeren Therapieunterbrüchen wird unterschieden zwischen Fällen mit einer Abwesenheitsdauer von weniger als einem Jahr (gelten als ein Aufenthalt, wobei die Aufenthaltstage addiert werden) und Fällen mit einer Abwesenheitsdauer von mehr als einem Jahr (hier gilt der Wiedereintritt als neuer Fall).

Berufliche Massnahmen mit Verfügung der Invalidenversicherung (IV) sind nicht beitragsberechtigt. Die entstehenden Kosten sollten durch den IV-Tarif abgedeckt sein, der auch die Kosten für Verpflegung und Unterkunft umfasst und die vollen Kosten für die Anlagenutzung einschliesst (Vollkostendeckung).

Für die Entrichtung von Betriebsbeiträgen gelten zudem die folgenden Einschränkungen:

- A) Zur Berechnung des Betriebsbeitrages wird die Anzahl anrechenbarer Belegungstage (maximal 365 Tage pro Platz und Jahr) in einem Betriebsjahr ermittelt. Diese Regelung gilt für Personen mit massgeblichem Wohnsitz im Kanton Zürich (=ZH-Belegungstage).



- B) An Aufenthaltstage in einer Aussenwohngruppe werden nur dann Beiträge entrichtet, wenn zuvor eine entsprechende Therapie von mindestens 3 Monaten in einer suchttherapeutischen Einrichtung erfolgte.
- C) Arbeit und Tagesstruktur für sich allein – ohne damit verbundenen Aufenthalt in einer Wohneinrichtung – wird nicht entschädigt.

Einzelheiten der Leistungspauschalen, einschliesslich Höhe der Abgeltung, werden in den Leistungsvereinbarungen geregelt.

4. Pauschalen für Anlagenutzung

Die Berechnung der anrechenbaren Kosten für die Anlagenutzung erfolgt separat und wird auch separat ausgewiesen. Dabei werden sowohl die Mietkosten bei Mietern, als auch die Hypothekarzinsen und Abschreibungen auf Immobilien bei Eigentümern in die Berechnungen einbezogen und als anrechenbare Kosten pro Einrichtung ermittelt. Anschliessend wird die so berechnete Anlagepauschale zur Leistungspauschale addiert und als Gesamtpauschale pro Angebotskategorie ausgewiesen.

Die Abgeltung für die Anlagekosten 2014 beruht, sofern keine wesentlichen baulichen Veränderungen vorgenommen wurden, auf Basis der Rechnung 2012. Erweist sich das Jahr 2012 im Einzelfall als nicht repräsentativ, wird der Mittelwert der letzten drei Jahre verwendet.

5. Ausgabenüberschuss und Unterdeckung

Zur Berechnung des Ausgabenüberschusses wird der anrechenbare Ertrag vom anrechenbaren Aufwand abgezogen.

Die Leistungs- und Anlagepauschalen dienen der Berechnung des Betriebsbeitrages, wobei grundsätzlich der Aufwandüberschuss der Einrichtung abgedeckt wird. Übersteigt der für die Betreuung anrechenbarer Personen ausbezahlte Betriebsbeitrag den für die Betriebsbeitragsbemessung anrechenbaren Ausgabenüberschuss, muss dieser Betriebsgewinn einem dafür geschaffenen Schwankungsfonds zugewiesen werden. Dazu wird im Fondskapital der Einrichtung ein zweckgebundener Fonds gebildet. Unterschreitet der ausbezahlte Betriebsbeitrag den anrechenbaren Ausgabenüberschuss, kann der daraus resultierende Verlust mit einer Entnahme aus dem Schwankungsfonds gedeckt werden. Alle anderen Verwendungen sind beim Kantonalen Sozialamt zu beantragen.

Der Schwankungsfonds wird auf 10% des kalkulierten Nettoaufwands gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE-Nettoaufwand) plafoniert.

Anrechenbare Gewinne sind spätestens in der Rechnung des Folgejahres zu 100% dem Schwankungsfonds zuzuweisen, anrechenbare Verluste können dem Fonds belastet werden. Ist der Plafonds erreicht, werden 50% der den Plafonds überschreitenden Gewinne vom Kanton zurückbehalten. Ist der Plafond nach oben oder unten erreicht, überprüft das Kantonale Sozialamt die Pauschalen. Wird der Plafond nach unten überschritten, sind in Abstimmung mit dem Kantonalen Sozialamt besondere Massnahmen zu treffen.



Für die Bestimmung des anrechenbaren Ausgabenüberschusses gelten die folgenden speziellen Bedingungen:

- Löhne des betreuenden Personals und der übrigen anrechenbaren Angestellten sind bis zur Höhe der entsprechenden Löhne gemäss kantonaler Besoldungsverordnung anrechenbar. Spesenentschädigungen und Lohnnebenkosten inklusive Einkäufe in die Pensionskasse sind bis höchstens 20% der direkten Besoldungen anrechenbar. Löhne der strategischen Führungsorgane (Trägerschaft) sind nicht anrechenbar.
- Investitionen unter Fr. 50'000, die der Erfüllung der mit dem Kanton vereinbarten Leistungsvereinbarung dienen, können ohne Zustimmung des Kantons getätigt werden. Verzinsung und Abschreibungen sind anrechenbar. Für Investitionen ab Fr. 50'000 müssen beim Kantonalen Sozialamt Gesuche auf Investitionsbeiträge eingereicht werden.
- Die maximalen Abschreibungswerte pro Jahr betragen bei Immobilien 4%, bei Mobilien 20% und bei Informatik und Kommunikationssystemen $33 \frac{1}{3}$ % des beitragsberechtigten Anschaffungswertes. Land wird nicht abgeschrieben. Für die Bestimmung des für den Betriebsbeitrag massgeblichen Aufwandes sind Abschreibungen auf den Anschaffungswert und effektive Zinsbelastungen anrechenbar, deren zugrunde liegende Investition durch den Kanton als beitragsberechtigt anerkannt wird.
- Abschreibungen auf Baubeiträge von Bund und Kanton sind für die kantonalen Betriebsbeiträge nicht anrechenbar. Abschreibungen sind grundsätzlich auf den beitragsberechtigten Anschaffungswert, abzüglich allfälliger Beiträge des Kantons und abzüglich allfälliger Beiträge des Bundes begrenzt.
- Steuern sind direkte Beiträge der betreuten Personen und gelten als anrechenbarer Ertrag. Das Kantonale Sozialamt kann die Steuern festlegen. Nicht anrechenbare Steuerträge sind solche, für welche deren zugrunde liegende Leistung durch den Kanton als nicht beitragsberechtigt anerkannt wurde und die Finanzierung dieser Leistungen und dieser Steuern somit weder teilweise noch vollständig durch kantonale Beiträge erfolgt.
- Spenden werden in der Regel als nicht anrechenbare Erträge verstanden.
- Neue Mietverträge sind dem Kantonalen Sozialamt zur Genehmigung vorzulegen. Es prüft die Mietverträge bezüglich anrechenbarer Raumkosten im Vergleich zu anderen Einrichtungen und im Vergleich zu den orts- und quartierüblichen Raumkosten. Bestehende Mietverträge sind dem Kantonalen Sozialamt vorzulegen, falls sich die Flächen oder die Mietkosten um mehr als 10% verändern.
- Nicht als anrechenbarer Aufwand gelten zudem Kosten für den persönlichen Bedarf wie Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung, externe Therapien, soweit sie nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und von dieser oder der einweisenden Stelle angeordnet sind und Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung (inkl. Medikamente).

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 1.1.2014 bis auf Weiteres.



Anhang

Beitragsberechtigte Plätze ab 2014

| Institutionen | Total | Wohnheim (WH) | Aussenwohngruppe (AWG) |
|-----------------|------------|---------------|------------------------|
| Arche | 12 | 12 | 0 |
| Die Alternative | 32 | 22 | 10 |
| Forelhaus | 24 | 24 | 0 |
| Frankental | 21 | 12 | 9 |
| Freihof | 12 | 8 | 4 |
| Meilestei | 17 | 12 | 5 |
| Neuthal | 14 | 10 | 4 |
| Quellenhof | 16 | 10 | 6 |
| Start Again | 20 | 20 | 0 |
| TOTAL | 168 | 130 | 38 |